

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Unterstützung von Schulabgängern mit physischen oder psychischen Schädigungen gemäß § 4 Abs. 4**1. Geltungsbereich**

Schüler und Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen gemäß § 4 Abs. 4 sind in Anwendung der „Richtlinie des Ministers für Gesundheitswesen vom 26. April 1979 für den Kinder- und Jugendgesundheitschutz“ (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 5 S. 73)

a) Schüler und Schulabgänger der Dispensairegruppe II. Sie besuchen die **Oberschule** und bedürfen besonderer Fürsorge durch das Zusammenwirken von Jugendärzten und Pädagogen. In dieser Gruppe werden alle chronisch kranken oder geschädigten Kinder und Jugendlichen erfaßt, die sich in zeitweiliger oder ständiger fachärztlicher Behandlung und Kontrolle durch Vertreter bestimmter medizinischer Fachgebiete befinden. Dazu gehören Kinderheilkunde (einschließlich Nephrologie, Kardiologie/Angiologie, Pulmologie, Kinderneuropsychiatrie, Diabetologie u. a.), Orthopädie, Augenheilkunde, Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Kieferorthopädie u. a.

b) Schüler und Schulabgänger der Dispensairegruppe S. Sie besuchen aufgrund ihrer wesentlichen physischen und bzw. oder psychischen Schädigungen eine **Sonderschule**. Zu dieser Gruppe gehören Sehgeschädigte (Blinde und Sehschwache), Hörgeschädigte (Gehörlose und Schwerhörige), Körperbehinderte, Hilfschüler der Abt. I und II sowie Mehrfachgeschädigte.

2. Grundsätze

2.1. In Auswertung der jugendärztlichen Untersuchungen der Schüler der Klasse 6 und der Schulabgängeruntersuchungen ist in der Rehabilitationskommission des Kreises, Arbeitsgruppe Kinder und Jugendliche, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung und dem Berufsberatungszentrum zu beraten, für welche Schüler eine besondere gesellschaftliche Unterstützung bei der Berufswahl und bei der Bewerbung um eine Lehrstelle erforderlich ist. Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung entscheidet unter Berücksichtigung des Vorschlages der Rehabilitationskommission über Inhalt und Form der Unterstützung.

2.2. Schüler bzw. Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen, für die keine besondere gesellschaftliche Unterstützung bei der Berufswahl und bei der Bewerbung um eine Lehrstelle erforderlich ist, können sich auf Empfehlung oder selbständig zur individuellen Beratung an das Berufsberatungszentrum wenden. Sie bewerben sich zu den im § 7 Abs. 3 der Anordnung festgelegten Terminen.

2.3. Schulabgänger aus Sonderschulen und Schulabgänger der Klasse 10 mit physischen oder psychischen Schädigungen, deren Berufswahl wesentlich eingeschränkt ist, haben das Recht, sich auf Veranlassung der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung vor den anderen Schulabgängern um eine Lehrstelle in einem für sie geeigneten Ausbildungsberuf zu bewerben.

2.4. Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen können in allen für sie geeigneten Ausbildungsberufen eine Berufsausbildung aufnehmen, wenn die anderen Voraussetzungen für den Abschluß eines Lehrvertrages für den entsprechenden Beruf gegeben sind.

2.5. In Ausnahmefällen kann beim Abschluß von Lehrverträgen mit physisch geschädigten Schulabgängern ver-

einbart werden, daß sie von der Ausbildung solcher Lehrplaninhalte des berufspraktischen Unterrichts bzw. von den Abschlußprüfungen in den entsprechenden Prüfungsgebieten des Ausbildungsberufes befreit werden, für die sie nicht die gesundheitlichen Voraussetzungen besitzen und die für ihre spätere berufliche Tätigkeit als Facharbeiter nicht unbedingt notwendig sind. Die Entscheidung wird von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Betriebsarzt, dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und einem vom Leiter des Betriebes beauftragten Mitarbeiter getroffen. Die von der Ausbildung ausgenommenen Lehrplaninhalte bzw. von Abschlußprüfungen ausgenommenen Prüfungsgebiete sind unter Angabe der Gründe im Lehrvertrag und nach Beendigung der Ausbildung in der Beurteilung auszuweisen.

2.6. Schulabgänger ohne Abschluß der Klasse 10 mit physischen oder psychischen Schädigungen, deren Berufswahl wesentlich eingeschränkt ist, erhalten die gleiche gesellschaftliche Unterstützung, sobald die Entscheidung über den vorzeitigen Abgang getroffen wurde.

2.7. Hörgeschädigte Schüler und Schulabgänger erhalten bei der Berufswahl und bei der Bewerbung um eine Lehrstelle spezielle Unterstützung durch das Zentrum für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung Hörgeschädigter der DDR.

3. Unterstützung von Schülern und Schulabgängern mit physischen oder psychischen Schädigungen, deren Berufsausbildung in einem Betrieb erfolgen kann**3.1. Ermittlung der Schüler und Schulabgänger**

3.1.1. In der Klasse 6 sind alle Schüler, die im Dispensaire für behinderte Kinder und Jugendliche überwacht werden, und andere Schüler, bei denen gesundheitliche Schädigungen festgestellt wurden, die eine Einschränkung der Berufstauglichkeit erwarten lassen, vom Jugendarzt an die für die Oberschule zuständige Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen zu melden. Die Schüler, ihre Erziehungsberechtigten und der Klassenleiter sind von möglichen Einschränkungen der Berufstauglichkeit in Kenntnis zu setzen.

3.1.2. In der Klasse 9 sind alle Schulabgänger, die im Dispensaire für behinderte Kinder und Jugendliche überwacht werden, und andere in den Reihenuntersuchungen für Schulabgänger ermittelte Schüler mit gesundheitlichen Schädigungen, die eine Einschränkung der Berufstauglichkeit erwarten lassen, vom Jugendarzt an die für die Schule zuständige Abteilung 'Gesundheits- und Sozialwesen bis zum 30. November vor Beginn des letzten Schuljahres mit Angabe des Berufswunsches zu melden. Erforderliche weitere fachärztliche Gutachten sind vom Jugendarzt ahzufordern und für die Beratung in der Rehabilitationskommission des Kreises nachzureichen.

3.1.3. Durch die Direktoren der Sonderschulen sind bis zum 30. November vor Beginn des letzten Schuljahres alle Schulabgänger in Schulabgängerverzeichnissen gemäß § 6 der Anordnung zu erfassen und der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung mitzuteilen.

3.1.4. In der Rehabilitationskommission, Arbeitsgruppe Kinder und Jugendliche, sind in Auswertung der jugendärztlichen Untersuchungen der Schüler der Klasse 6 und der Schulabgängeruntersuchungen die Schüler bzw. Schulabgänger zu ermitteln, für die eine besondere gesellschaftliche Unterstützung bei der Berufswahl und bei der Bewerbung um eine Lehrstelle erforderlich ist. Für diese Schüler bzw. Schulabgänger sind Empfehlungen zur Wahl des Berufes und des Bildungsweges unter Berücksichtigung der Ausbildungsmöglichkeiten im Kreis bzw. in einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung und der Berufsziele der Schulabgänger zu erarbeiten.